

Weisung – W 1

Zuständigkeitsregelung Gemeinde - Kanton

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

1 Allgemeines

- 1 Die Weisung dient den Gemeinden als Entscheidungshilfe um festzulegen, welche Bauten und Anlagen einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) bedürfen.
- 2 Die Weisung stützt sich auf Art. 15 und 16 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) sowie Art. 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11; abgekürzt: VVzFSG).

2 Verfahren

- 1 Die Entgegennahme von Baugesuchen erfolgt ausschliesslich durch die Standortgemeinde.
- 2 Die Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde.
- 3 Die unter Ziffer 3 genannten Objekte / Nutzungen sind immer über die Koordination Baugesuche, Amt für Umwelt und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, in der erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Gesuche werden im Sinne der Verfahrenskoordination (VKoG) weiterbearbeitet.

3 Bewilligung durch AFS

- 1 Beherbergungsbetriebe
 - a Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr kranke, pflegebedürftige oder auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden (z.B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten, etc.);
 - b Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime, etc.);
 - c Kinder- und Tageshorte;
 - d Betreute Personengruppen > 5 Personen, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - e Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh) > 10 Personen.

- 2 Alterswohnungen

Sofern die Alterswohnungen nicht Teil eines Altersheims sind, liegt die Zuständigkeit betreffend Brandschutz bei der Gemeinde. Die Bauherrschaft ist darüber zu informieren, dass bei einer späteren Umnutzung zu betreutem Wohnen, Alters- oder Pflegeheim, zusätzliche Massnahmen nötig sind (geschlossene Treppenhäuser, Notbeleuchtung, Wasserlöschposten, Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, etc.). Zuständig für eine derartige Nutzungsänderung ist das AFS.

- 2 Verkaufsräume
 - a Über mehrere Geschosse offen verbundene Verkaufsräume;
 - b Verkaufsräume über 600 m²;
 - c Tankstellenshops.
- 3 Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung
Bauten mit Räumen, in welchen sich > 100 Personen aufhalten können.
- 4 Industriebetriebe
 - a Industrielle Betriebe (gemäss Zuordnung Amt für Wirtschaft);
 - b Plangenehmigungspflichtige, nicht industrielle Betriebe (gemäss Zuordnung Amt für Wirtschaft).
- 5 Hochhäuser
Bauten mit mehr als 8 Geschossen oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem Feuerwehruzugang liegt.
- 6 Einstellräume für Motorfahrzeuge
Ein- oder mehrgeschossige Bauten ab einer Bruttogeschossfläche > 2'000 m².
- 7 Lagerhäuser
 - a Hochregallager (Lagerhöhe OK Lagergut > 7.50 m);
 - b Industrie- und gewerbliche Lagerbauten (gemäss Zuordnung Amt für Wirtschaft);
 - c Lager ab 2'400 m² Brandabschnittsfläche;
 - d Lager für Reifen und ihre Folgeprodukte (zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln, Granulat, Pulver oder Gummimehl) ab 20 t.
- 8 Weitere Bauten und Anlagen
 - a Tankstellen;
 - b Lehranstalten und Bildungsstätten;
 - c Sporthallen, Mehrzweckanlagen;
 - d Kirchen, Versammlungsstätten, Museen (> 100 Personen);
 - e Berg-, Sport- und Seilbahnen;
 - f Bauten mit unbestimmter Nutzung und Bürobauten > 5'000 m³;
 - g Holzbauten ab 4 Geschossen;
 - h Bestehende Fabrikliegenschaften, welche neu als Gewerbezentren umgenutzt werden;
 - i Bundes- und SBB-Bauten;
 - k Mobilfunkantennen;
 - l Flüssiggas-Flaschenbatterien > 350 lt.;
 - m Ortsfeste Flüssiggas-Tankanlagen.
- 9 Die Zuständigkeit bei Grossanlässen ist in der Weisung W 2 „Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen“ geregelt.

4 Weitere Bestimmungen

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Objekte / Nutzungen sind weder abschliessend aufgezählt noch in den Ausmassen ohne Abweichungen zu verstehen. Es können somit vergleichbare Objekte / Nutzungen in Frage kommen oder ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall steht das AFS zur Entscheidungsfindung der Zuordnung zur Verfügung.